

Satzung des Vereins Biodanza Rheinland e.V. (Neufassung)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.02.2023

Präambel

Die Arbeit des Vereins Biodanza Rheinland e.V. basiert auf der Methode von Biodanza, wie sie von ihrem Begründer, Rolando Toro, entwickelt wurde. Der Verein Biodanza Rheinland e.V. setzt sich zum Ziel, zur Verbreitung, zum Studium und zur wissenschaftlichen Forschung mit der Methode von Biodanza beizutragen.

Biodanza ist eine ganzheitliche Methode zur Förderung des persönlichen, körperlichen und existentiellen Wachstums; Biodanza unterstützt die Integration von Körper und Seele und ist somit eine Form der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation. Biodanza bewirkt positive physische, emotionale und kognitive Veränderungen und verbessert die Lebensqualität durch die Entwicklung lebendiger, sensibler zwischenmenschlicher Beziehungs- und Kommunikationsformen. Ziel von Biodanza ist es, den Menschen den Zugang zu ihrer Kreativität, Lebensfreude und Liebesfähigkeit zu erleichtern.

Die Arbeit des Vereins Biodanza-Rheinland dient insbesondere der Unterstützung der Durchführung von Begegnungen.

In diesem Sinne ändert der Verein Biodanza Rheinland mit Beschluss vom 05.02.2023 seine bisherige Satzung (beschlossen am 05.10.2013) wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Biodanza Rheinland e.V." und erhält die zusätzliche Bezeichnung Biodanza-Netzwerk Nord-West.
2. Er hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, zur Verbreitung der Methode Biodanza sowohl im Rheinland als auch darüber hinaus beizutragen, sowie den Austausch und die Weiterentwicklung von Kenntnissen und Praxiserfahrungen in Biodanza auch im internationalen Bereich zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Kongressen und wissenschaftlichen Kolloquien, auch durch das Angebot wissenschaftlicher Fortbildungen sowie Forschungsarbeit.
2. Dieses Ziel schließt unter anderem auch ein:
 - Durchführung oder Förderung von sonstigen Biodanza-Veranstaltungen
 - Information der Öffentlichkeit über Biodanza
 - Förderung der Veröffentlichung von Grundlagenliteratur über Biodanza in deutscher Sprache
 - Einladung von Biodanza-Referenten/innen aus dem Ausland
 - Förderung von internationalen Begegnungen mit Biodanza-Aktivitäten
 - Förderung der Ausbildung von Biodanza-Lehrer/innen im Rheinland
 - und sonstige geeignete Maßnahmen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Mittelverwendung

1. Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Mitgliedsbeiträge, Sponsorengelder, Eintrittsgebühren und sonstige zur Kostendeckung beitragenden Mittel heranziehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die angegebenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittelverwendung ist gegenüber den Mitgliedern des Vereins in einem Rechenschaftsbericht nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zugehörigkeit zur International Biodanza Federation

Der Verein soll – wenn möglich - als Mitgliedsverband der International Biodanza Federation registriert sein.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und Sponsoren. Aktive Mitglieder sind Personen, die die Zwecke des Vereines unterstützen und/oder aktiv mitarbeiten und den festgelegten Vereinsbeitrag regelmäßig leisten. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche (aktive) Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins finanziell oder auf andere Weise unterstützen. Fördermitglieder können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes wird wirksam durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats mit einer Frist von drei Monaten.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sowie die weiteren in § 6, Abs. 2 der Satzung aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen Veranstaltungen ist zusätzlich kostenpflichtig.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich bzw. per Vollmacht ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener, dem Satzungszweck entsprechender Weise zu unterstützen.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt die Grundsätze einer Beitragsordnung, die Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge, Ermäßigungen, Umlagen, etc., regelt. Dabei kann auch geregelt werden, dass die Mitglieder ihre Beiträge ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend gestaffelt zahlen. Die Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ebenfalls möglich und wird in der Beitragsordnung geregelt. Für die Beschlussfassung über die Beitragsordnung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Fördermitglieder legen die Höhe ihrer jährlich zu zahlenden Beiträge fest.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem Vereinsvorsitzenden/ der Vorsitzenden oder des Vertreters/ der Vertreterin geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Grundsätze für die Beitragsordnung, entsprechend §7, Abs. 4
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/ der Versammlungsleiter/in und dem/ der Schriftführer/in unterschrieben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem/ der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet der Vorstand, welche soziale Organisation, die sich im biozentrischen Sinn für das Leben einsetzt, unterstützt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden

Für die Richtigkeit:

.....
Katrín Grüning
1. Vorsitzende

.....
Ana Garcia-Talavera Trujillo
2. Vorsitzende